

erzliche Einwohner, welche geringe güter haben sowohl auch ihre Haußgenossen jeder einen Tag mit der Handt fröhnen und arbeiten wollen, Wie dessen und was ein Pfarrherr ihnen darlegen thun soll zu Endt auch ein unterschiedlich Verzeichniß gesetzt ist.

Hierlegen soll ein künfftiger Pfarrerr verpflichtet sein, mein und meiner Nachkommen Hauß Scharffenstein, das Forwerck die Gruna, die Dörffer Olbersdorff, Gruna Hopffgarten Hohndorff und Scharffenstein sampt der Mühlen und allen Einwohnern daselbst wie die iho allda seindt oder künfftig wohnen und dahin bauen möchten. Mit Lehre des seligmachenden heilsamen göttlichen Wortes göttlicher prophetischer und apostolischer Schrifften und der Augßburgischen Confession gemetz, mit Reichung der hochwürdigen Sakrament, Trost der Kranken und allen denen, was einem gotttreuen gottfürchtigen Seelhirten gebühret und wohl anstehet versorgen bescheidenlich und also

Das er alle Sontage, so lange es sich im Jahr Kürze des Tages halb leiden will zwo Predigten, eine zu Olbersdorff, die andere aber allhie uffm Schloß Scharffenstein Vor Mittage thun und halten,

Desgleichen auch den Katechismus alle Sontage zu Olbersdorff mit Bleiß lehren handeln und der Jugend so wol auch den Alten einbilden soll,

Würde dann ich oder meine Nachkommen mit der Zeit eine eigene Kirche anhero gegen Scharffenstein erbauen, so soll er den Katechismus einen Sonntag allhie, den andern aber zu Olbersdorff handeln, auch es mit der Früe Predigt iho und künfftig also anstellen, das er ie an einen Ort des Tages früe, am andern aber zu rechter Zeit halte.

Gleichergestalt soll er auch die Wochen Predigt allhie und zu Olbersdorff halten, wie sich das am bequemsten leiden und schicken will und wie ihm jeder Zeit von seiner Obrigkeit und Superintendenten hierinnen christliche Maß und Ordnung gegeben würden.

Er soll auch diß Pfarr Lehen von Mir und meinen Nachkommen zu Lehen empfangen, welche dann ihm solches frei und umbsonst leihen sollen,

So soll er auch die gebäude, wenn ihm die einmahl baulichen eingeraumet, vermöge des Churfürsten zu Sachsen außgegangenen Central Ordnung baulich erhalten.

Und in gebauten Garten, Feld, Wießen und Holz wie einem vleißigen Haußwirt gebüret, bessern, versorgen und darzu keinen vorseßlichen Schaden geschehen lassen. Weil dann meine Untertanen gefessene Mann und Haußgenossen sich hierinnen willig eingelassen und einem Pfarrherrn mit jherlichen Frohndiensten behülflichen zu sein gewilligt haben — So soll er auch darlegen sie mit nichts anders belegen Sondern an dem nachverzeichneten Zinnß an getreide und gelde, der Frohndiensten und dann der gewöhulichen Opfer Pfennig ersettiget und begnügt sein.

Insonderheit behalte ich mir und meinen Nachkommen vor, Wann ein Pfarrerr sich in seinem Ambt unfleißig an Lehr und Leben ärgerlich halten oder auch seines Studirens mit Ernst und Bleiß nicht warten würde, das ihm mit Rath und Vorwissen meines und seines Superintendenten jeder Zeit urlauben und entsetzen möge.

Das dieses wie obstehet sowohl auch die nachverzeichneten Zinße, Decem und Frohndienste stets und unverbrüchlich gehalten, treulich und ungefehrt gereicht und gegeben werde, habe ich Haußbold von Einsiedell diesen Fundations Brief vor mich und meine nachkommende Besizer des Haußes Scharffenstein mit meinem angebornen Besizschafft besiegelt und meiner Handt unterschrieben. So haben auch von wegen der benannten Dorffschaften nachfolgende gevollmächtigte Männer hierein verwilliget und was sie diesfalls bewilligt vest und unvorbrüchlich zu halten vur sich und ihre nachbauern zugesagt. Nemlichen von wegen des Dorffs

Olbersdorff: Abraham Ließnitzer und Clement Reichel gemein Mann, von wegen des Dorffs Gruna: Jörg Reichell, von wegen des Dorffs

Hopffgarten: Jakob Bezold, wegen des Dorffs

Hohndorff: Peter Gläier, wegen des Dorffs

Scharffenstein: Jakob Meiner und Abraham Häse, alle gemein Leute.

Folget das Einkommen der Pfarren zu Olbersdorff an getreide, Gelde, Frohndiensten: Erbliche Zinnß am Gelde 27 fl. 1 Gr. 8 Pfg. (mit Verzeichniß der Beitragspflichtigen); Decem an Getreide wird allewege uff St. Steffans Tage eingeschuttet: aus Olbersdorff je 12 Scheffel 3 Sips Korn und Haffer, das Dorf Gruna giebt je 2 Scheffel 3 Sips Korn und Haffer; das Dorff Hopffgarten giebt je 1 Scheffel 3 Sips